

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetze vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147) und vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am 25.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

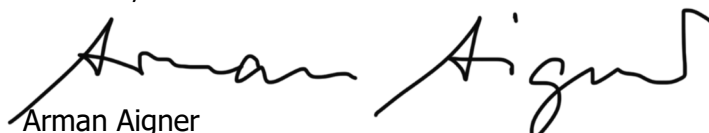
§1	Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt Der Haushaltsplan wird wie folgt festgesetzt	
1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	10.119.692 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	11.819.692 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-1.700.000 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-1.700.000 €
2	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.747.470 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.520.320 €
2.3	Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-772.850 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	401.450 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.471.000 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-3.069.550 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo 2.3 und 2.6)	-3.842.400 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.250.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-75.500 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	2.174.500 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-1.667.900 €
§2	Kreditermächtigung Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf	2.250.000 € 0 €
§3	Verpflichtungsermächtigungen Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	0 €
§4	Kassenkredite Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	2.000.000 €

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Erlass vom 01.04.2021 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und, soweit erforderlich, die Genehmigung erteilt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eriskirch, den 14.04.2021


Arman Aigner
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit gem. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit von

Montag, den 26.04.2021

Mittwoch, den 05.05.2021

je einschließlich auf dem Rathaus, Zimmer 11, während den üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.

Verfahrenshinweise:

Kurzbezeichnung und Aktenzeichen

Beschlossen im Gemeinderat am	25.03.2021
ausgefertigt am	14.04.2021
bekannt gemacht / bereitgestellt (www.eriskirch.de)	23.04.2021 - 23.05.2021

